

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Erweiterung der Kompostanlage der Agrar Kompost GmbH in Vach (Pfaffenhecke)

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom
25.08.2005

Anlagen
Lageplan mit Bestand und Planung

Beschlussvorschlag

Der gemeinsame Bau- Umweltausschuss nimmt von der Stellungnahme des Stadtplanungsamtes Kenntnis.

Sachverhalt

Die Agrar Kompost GmbH möchte ihre Kompostanlage an der Pfaffenhecke in Vach um ca. 2200 qm erweitern. Das Betriebsgelände soll auf der Nordseite um ca. 40 m verlängert werden (die Mietenfläche wird hierbei um ca. 35 m erweitert).

Die genehmigte Durchgangsleistung beträgt 4.300 t/Jahr. Der Anteil der kompostierbaren Abfälle (Biomüll/Gartenabfälle) beträgt hierbei 75-80 % und somit max. 3.440 t/Jahr. Der restliche Anteil von 20-25 % ist sog. Strukturmaterial (Stroh, Strauchschnitt).

Der beantragte maximale Kompostabfallanteil soll max. 6.880 t/Jahr beantragen.

Momentan erfolgen pro Tag 2 bis max. 3 Anlieferungen durch Müllsammelfahrzeuge und ca. 2 Anlieferungen durch PKW's.

Durch die beantragte Durchsatzmengensteigerung von 50% werden pro Tag 3 bis max. 8 Anlieferungen durch Müllsammelfahrzeuge und 4 PKW-Anlieferungen erwartet.

Die Abholung des Fertigkompostes erfolgt in untergeordneten Mengen von privaten Haushalten. Der Großteil wird durch Gesellschafter der Agrar Kompost GmbH mit landwirtschaftlichen Wannenkippern oder Kompoststreuern abgeholt. Die Abholung erfolgt nach Bedarf, d. h. es können bis zu 20 Abholvorgänge pro Tag stattfinden, während an anderen Tagen keine Abholungen stattfinden.

Das Vorhaben ist gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen genehmigungsbedürftig.

Es ist nun nach §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob innerhalb des Genehmigungsverfahrens eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wäre dann der Fall, wenn durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Seitens des Stadtplanungsamtes wurde im Rahmen dieser o. g. Vorprüfung gegenüber der Bauaufsicht und dem Ordnungsamt folgende Stellungnahme abgegeben:

„Aus planungsrechtlicher Sicht wäre die Erweiterung der Kompostieranlage „Kaltes Loh“ auf den Grundstücken Fl. Nrn. 315 und 316 Gemarkung Vach wie folgt zu beurteilen:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth sind die beiden o. g. Grundstücke als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan für den fraglichen Bereich besteht nicht. Die Fläche der vorhandenen Kompostieranlage ist im FNP-Gesamtfortschreibungsentwurf (Verfahrensstand: öffentl. Auslegung) als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlage mit dementsprechender Zweckbestimmung dargestellt. Die gewünschte Erweiterung der bestehenden Biomüll-Kompostieranlage ist planungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB zu prüfen.

Nachdem die Kompostieranlage jedoch mit Schreiben des OA v. 17.03.2004 ins **Immissionsschutzrecht** überführt wurde, ist die Genehmigungsfähigkeit auf Grundlage des BImSchG und UVPG zu prüfen.

Aus städtebaulicher Sicht ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die vorhandene Anlage noch nicht optimal eingegrünt ist und anlässlich der geplanten Erweiterung – auf Grundlage der Eingriff- Ausgleichsbilanzierung – für eine bessere Einbindung in die freie Landschaft der vorhandene Strauchbestand ggf. ergänzt und die im Pflanzplan dargestellten Baumpflanzungen auch realisiert werden müssen.

Die vom Antragsteller zum Vollzug des BImSchG und UVPG eingereichten Anlagen wurden vom SpA gesichtet und wie folgt beurteilt:

In beiliegender UVP-Vorprüfung kommt der Gutachter zu der Auffassung, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und weist darauf hin, dass in der Vergangenheit gegenüber dem Betreiber keine Beschwerden hinsichtlich Geruchs- oder Geräuschbelästigungen vorgebracht wurden.

H. E. ist aber die UVP in einigen Punkten noch nicht vollständig:

Hinsichtlich der Beurteilung des Schutzgutes Boden bleibt die direkte Auswirkung (erforderliche Versiegelung der Erweiterungsfläche) unberücksichtigt.

Einerseits verliert der Boden durch die Versiegelung seine Funktion als Pflanzenstandort sowie als Filter und Puffer für stoffliche Einwirkungen. Andererseits ist in Hinblick auf den Grundwasserschutz die Versiegelung aber auch nicht vermeidbar.

Der im Außenbereich vorgesehene Eingriff ist auf Grundlage der Fürther Biotopwerteliste zu bilanzieren und in Absprache mit OA/U dementsprechend auszugleichen.

Die gerade für die Geruchsausbreitung relevante Darstellung der klimatischen Situation und die Einflüsse der Kompostierung auf das Klima werden im vorliegenden Gutachten nicht näher dargestellt und analysiert.

Die für die Ausbreitungsverhältnisse für Gerüche und damit für das Ausmaß der zu erwartenden zusätzlichen Immissionen relevanten Parameter Windrichtung, Geschwindigkeit, Häufigkeit von Inversionslagen werden nicht dargestellt.

Inwieweit aber die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie eingehalten werden, muss durch die Fachdienststellen festgestellt werden.

Angesichts der schon vorhandenen Anlage stellt sich die Frage, inwieweit seitens des Betreibers für die Erweiterung noch eine Übersicht über geprüfte techn. Verfahrensalternativen erbracht werden muss; dies kann seitens des SpA nicht beurteilt werden.

Die pauschale gutachterliche Aussage, dass es bezüglich der Andienung der Anlage nicht zu erheblichen Verkehrsbelastungen und damit verbundenen Lärmimmissionen kommen wird, ist h. E. nicht ausreichend. Es wird nicht dargestellt, woher die Andienung erfolgt, inwieweit bewohnte Ortsteile davon tangiert werden und welche Auswirkungen die Mehrung des Verkehrs ggf. hat.

So ist abschließend festzustellen, dass eine abschließende Beurteilung bzw. Zustimmung des SpA erst nach Vorlage der o. g. ergänzenden Unterlagen möglich ist und als weitere Prämisse, seitens des Ordnungsamtes eine immissionsschutzrechtliche Zustimmung erfolgt und die Eingriff- Ausgleichsregelung berücksichtigt wird.

Abschließende der Hinweis, dass neben dem SpA weitere Fachdienststellen beteiligt wurden. Die Vorprüfung erfolgt federführend durch das Ordnungsamt. Die o. g. Stellungnahme des SpA dient nur der Kenntnisnahme.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	im	
wenn nein, Deckungsvorschlag:		Vvhh	Vmhh
Zustimmung der Käm	Beteiligte Dienststellen:		
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	

II. BMPA/StR/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, den 26.08.2005

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Schamicke

Tel.:
2656

